

S A T Z U N G
des Vereins zur Förderung der Praktischen Fachkunde e.V.

Sitz des Vereins:
Robert-Bosch-Schule, Gewerbliche Berufs- und Fachschule
Hohensteinstraße 25, 70435 Stuttgart (Zuffenhausen)
Tel. 0711-8705 15-0, Fax 0711-870515-20

I. Zweck des Vereins

§1

Der Verein zur Förderung der Praktischen Fachkunde im Metallgewerbe e.V., Sitz Stuttgart, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung in den Berufsschulen von Baden-Württemberg durch Herausgabe von Schülerarbeitsblättern und Lehrheften für Metallberufe und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§6

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitritts-erklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Durch den Beitritt zum Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, an der Verbreitung und Weiterentwicklung der Praktischen Fachkunde mitzuwirken.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus dem Erlös der Arbeitsblätter, Lehrhefte und aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

III. Organe des Vereins

§9

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

§ 10

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung befugt. Vereinsintern verpflichten sich der Schriftführer und der Schatzmeister den Verein nur dann zu vertreten, wenn Vorsitzender und Stellvertreter verhindert sind.

Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand. Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit dem Vorsitzenden.

§ 11

Der Vorstand verteilt die vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 12

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens 4 Beisitzern.

§ 13

Der Ausschuss steht dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite und schlägt Maßnahmen zur Förderung der Praktischen Fachkunde vor. Er beschließt über die Art und Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden Mittel.

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Ausschuss tritt vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden auf Antrag eines Ausschussmitglieds statt.

Protokolle über die Sitzungen führt der Schriftführer des Vereins.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alle 2 Jahre schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt Vorstand, Ausschuss und 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf 2 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss aus seinen Reihen eine Ersatzperson.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 17

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

IV. Auflösung des Vereins

§18

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.